

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

7 (16.2.1889)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1889.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 10319. B. Frachtbriefe bei Gütersendungen nach Hamburg.
Nr. 11554. R. Zuschüsse der Stationskassen.	Nr. 11253. G. Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 9498. B. Bahndienstwagen.
Nr. 8749. G. Verzeichniß der in die einzelnen direkten Verkehre einbezogenen badischen Stationen.	Nr. 11241. R. Inventarisirung von Viteralien.
Nr. 10259. B. Rubelwerth.	Nr. 10390. B. Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 11554. R. Die Zuschüsse der Stationskassen unter sich betreffend.  
Obwohl mit diesseitiger Verfügung Nr. 14698. R. vom Jahre 1884 (Verordnungsblatt Seite 54) die Absätze 3 und 4 des §. 44 der Instruktion für die Stationskassen förmlich aufgehoben worden sind, werden von verschiedenen Stationskassen im Falle des Zuschußbedarfs immer noch die deßfalligen Gesuche an die Großh. Betriebsinspektoren gerichtet.

Angefihts des §. 123 der Allgemeinen Rechnungsinstruktion für die Großh. Staatsverrechnungen, wonach die Stationskassen als Filiale der Eisenbahnhauptkasse berechtigt sind, auch ohne vorheriges Benehmen mit der Eisenbahnhauptkasse sich gegenseitig Zuschüsse zu leisten, welche aber gleichfalls als von letzterer geleistet zu buchen sind, und im Hinblick auf die wegen der rechnerischen Behandlung solcher Zuschüsse mit diesseitiger Verordnung vom 7. April v. J. Nr. 24841. R. (Verordnungsblatt Nr. 20) ergangene Anweisung sehen wir uns veranlaßt, dem §. 44 Absatz 2 der Instruktion für die Stationskassen folgende Fassung zu geben:

„Das schriftliche Ansuchen ist, wenn eine andere an demselben Orte befindliche Stationskasse oder eine benachbarte größere Stationskasse nach eingezogenen Erkundigungen den erforderlichen Zuschuß leisten kann, an diese, welche sodann den Zuschuß für Rechnung der Eisenbahnhauptkasse leistet, in allen übrigen Fällen, sowie bei jedem Zuschußbedarf einer der in Karlsruhe befindlichen Stationskassen an die Eisenbahnhauptkasse selbst zu richten.“

Hiernach ist sich in der Folge ausschließlich zu richten, namentlich auch von der Zuschuß

gebenden Kasse die Quittung der empfangenden stets unverzüglich nach Erhalt mit Lieferchein als Ablieferung an die Eisenbahnhauptkasse abzusenden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Güterverkehr.

Nr. 8749. G. Auf Seite 22 des Verzeichnisses der in die einzelnen direkten Güterverehre einbezogenen diesseitigen Stationen sind nachzutragen:

Zosfelslust (nur für Roheisen ab Rodange)

Säckingen

Nr. 10259. B. Vom 4. Februar l. J. ab bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur Deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 222 M. festgesetzt worden.

Nr. 10319. B. Infolge des Zollanschlusses der Städte Hamburg-Altona an das deutsche Zollgebiet müssen künftig im Verkehre nach Hamburg B und Hamburg H allen unter Zollverschluß — Raumverschluß — abzufertigenden Wagenladungen seitens der Versender Frachtbriefe in doppelter Ausfertigung mitgegeben werden, von denen das mit „Duplikat“ bezeichnete Exemplar sämtliche Angaben des Originalfrachtbriefs (auch die Frachteintragungen) wörtlich enthalten muß.

Der Original-Frachtbrief ist den Zollpapieren, der Duplikat-Frachtbrief den Expeditionspapieren beizufügen. Desgleichen haben die Grenzstationen bei solchen nach Hamburg B oder Hamburg H bestimmten Wagenladungen aus dem Auslande, welchen seitens der Versender nur ein Frachtbrief beigegeben worden ist, nachträglich einen, den angeführten Bestimmungen gemäß ausgefüllten Duplikat-Frachtbrief beizufügen zu lassen, da andernfalls Verzögerungen bei Ankunft derartiger Sendungen in Hamburg in der zoll- und eisenbahnseitigen Abfertigung nicht zu umgehen sind.

Nr. 11258. G. Im Tarif für die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement ist auf Seite 2

in der Anmerkung unter den Stationen, nach welchen Abonnementsendungen abgefertigt werden können, die Station Billingen nachzutragen.

Das Gleiche hat zu geschehen in den Beförderungsvorschriften für den laufenden Winterdienst unter Abschnitt D Absatz 1 (S. 98) und in der zur Abgabe an das Publikum bestimmten Impresse h. Nr. 34 (Bedingungen unter welchen Transporte landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Abonnement ausgeführt werden).

#### Wagenfahre.

Nr. 9498. B. Die dem allgemeinen Verkehre zur Verwendung als offene Güterwagen übergebenen Bahndienstwagen Nr. 151, 152, 153, 155, 156, 157, 159, 160, 256, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 310, 311, 322, 337, 345 und 346 sollen nunmehr wieder zurückgezogen werden und sind dieselben daher von den Stationen, bei welchen sie betroffen werden, ungekäumt mit Lieferchein an die Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte einzusenden.

Inventarwesen.  
Nr. 11241. R. Das gemäß Verfügung Nr. 34375. G.D. von 1887 (Verordnungsblatt Nr. 25), beschaffte Haupt-Sachregister zum Bundes- bzw. Reichs-Gesetzblatt von 1867 bis 1886 ist — soweit es bis jetzt noch nicht geschehen — mit einem Werth von 4 M. ins Inventar-Journal vom laufenden Jahre in Zugang zu schreiben.

#### Telegraphenwesen.

Nr. 10390. B. Nr. 62 der Nachrichten für die Bahntelegraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.